



Ausschuss-Drucksache: 20(24)114-A

Eingang: 01.03.2023

Titel: Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften am 13. März 2023

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

1.3.2023

Frau Vorsitzende
Sandra Weeser, MdB
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von:

Eva Maria Levold (DST)
Telefon: +49 30 37711-287
E-Mail: evamaria.levold@staedtetag.de

Nadine Schartz, LL.M. (DLT)
Telefon: +49 30 590097-318
E-Mail: nadine.schartz@landkreistag.de

per E-Mail an bauausschuss@bundestag.de

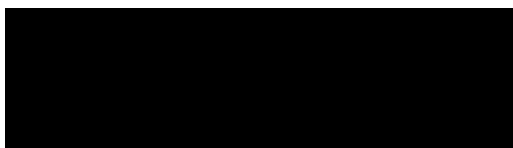
Marianna Roscher (DStGB)
Telefon: +49 30 77307-115
E-Mail: marianna.roscher@dstgb.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Weeser,

beigefügt übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Bernd Düsterdiek
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Anlage

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



1.3.2023

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drucksache 20/5663)

Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen am 13.3.2023

Die angestrebten Anpassungen des Baugesetzbuchs geben wichtige Impulse hin zur Digitalisierung von Bauleitplanverfahren und sind damit im Grundsatz begrüßenswert. Die Digitalisierung von Verfahren trägt zur Beschleunigung bei und eröffnet zudem die Einbeziehung weiterer Personengruppen in die Beteiligungsverfahren.

Deshalb unterstützen die Kommunen die geplante Umstellung auf das digitale Beteiligungsverfahren als Regelfall. Wesentlich aus kommunaler Sicht ist, dass die geplanten Neuregelungen die Rechtssicherheit der Öffentlichkeitsbeteiligung und Bekanntmachung und damit auch des Bebauungsplans insgesamt steigern. Dagegen befürchten wir, dass sich die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Bauleitplänen durch die höhere Verwaltungsbehörde auf einen Monat kontraproduktiv auf die Verfahrensbeschleunigung auswirken kann, und lehnen diese deshalb ab.

Dazu im Einzelnen:

Zu § 3 Abs. 2 BauGB-E – Umstellung auf eine digitale Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfahrensvereinfachung

Ziel der Regelung ist ausweislich der Begründung die Umstellung des Regel-Ausnahmeverhältnisses auf eine digitale Öffentlichkeitsbeteiligung inklusive entsprechender Vorgaben für die Bekanntmachung. Diese Umstellung begrüßen wir, denn sie ist geeignet, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu vereinfachen und die Verfügbarkeit und Möglichkeit zur Einsichtnahme der relevanten Unterlagen für einen umfassenden Zeitraum zu gewährleisten. Daneben erachten wir auch die vorgesehene Bereitstellung der Planunterlagen mittels anderer, leicht zu erreichender Zugangsmöglichkeiten als sinnvoll, um Personen ohne verfügbaren Internetanschluss Teilhabemöglichkeiten zu gewährleisten. Den eingeschobenen Halbsatz in Satz 2 ...“etwa durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen...” halten wir an dieser Stelle allerdings nicht für erforderlich und empfehlen eine Nennung dieses und noch weiterer Beispiele (u.a. digitale Lesegeräte vor Ort) für eine andere Zugangsmöglichkeit in der Begründung.

Allerdings muss sichergestellt werden, dass die parallelen digitalen und analogen Verfahren nicht zu neuen Problemen führen. Es ist zu gewährleisten, dass es für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Beteiligung zukünftig allein auf die (korrekte) Internetveröffentlichung und die entsprechende Bekanntmachung ankommt. Bereits zum aktuellen Verfahren zeigt die Auswertung der Rechtsprechung, dass

insbesondere die öffentliche Auslegung und auch deren Bekanntmachung eine umfassende Fehlerquelle im Planverfahren darstellen. Von daher bedarf es der Klarstellung, dass durch das neue Regelverfahren im Internet keine zweite potenzielle Fehlerquelle bei der Bekanntmachung und der Öffentlichkeitsbeteiligung neben der bisherigen analogen Öffentlichkeitsbeteiligung geschaffen wird. In der Gesetzesbegründung ist daher klarzustellen, dass an die anderen, leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten keine formalen Ansprüche (mehr) zu stellen sind.

Daneben möchten wir darauf hinweisen, dass das nunmehr verlängerte Planungssicherstellungsgesetz für eine Reihe von Fachgesetzen aus den Bereichen Umwelt, Bauen und Planung die Möglichkeit der formwahrenden Nutzung von digitalen Alternativen für bestimmte Verfahrensschritte vorsieht. Wir regen an, die Evaluation zum Planungssicherstellungsgesetz zum Anlass zu nehmen, wichtige Hinweise aus der Anwendungspraxis in die gesetzlichen Bestimmungen mit aufzunehmen.

Zu § 4 Abs. 2 BauGB-E – Verfahren zu Stellungnahmen und Beteiligung von Behörden sowie Träger öffentlicher Belange vollständig digitalisieren

Die Vorschrift in § 4 Abs. 2 BauGB führt das digitale Regelverfahren auch für die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) ein. Dies begrüßen wir ebenso wie das Entfallen der derzeitigen Regelung in § 4a Abs. 4 S. 3 BauGB, wonach auf Verlangen die Planunterlagen und die Begründung auch noch in Papierform übermittelt werden müssen. Dies darf in der Behörden- und TöB-Beteiligung nun nicht mehr erforderlich sein.

Zu § 6 Abs. 4 BauGB-E – Pauschale Fristverkürzungen vermeiden; Fachliche fundierte Planungsverfahren stärken

Wir teilen grundsätzlich das Ziel der Beschleunigung von Planungsverfahren. Aufgrund von Rückmeldungen aus der Praxis ist allerdings zu befürchten, dass die vorgeschlagene Änderung, die Frist zur Entscheidung über die Genehmigung des Flächennutzungsplans von drei Monaten auf einen Monat zu verkürzen, die betroffenen Verfahren nicht beschleunigen, sondern verkomplizieren und verlangsamen würde.

Im Regelfall werden, den Aussagen insbesondere der Praxis in den Landkreisen zufolge, die Änderungen von Flächennutzungsplänen ohnehin in weniger als drei Monaten genehmigt. Hingegen bedürfen fachlich aufwändige Verfahren bzw. umfassende Neuaufstellungen mehr Zeit, da hierfür bisweilen zur Genehmigung auch andere Fachdienststellen zu beteiligen sind.

Die Folge der vorgeschlagenen Verkürzung der Genehmigungsfrist auf einen Monat wäre, dass entweder die Genehmigung (vorsorglich) schnell versagt würde – was nicht im Sinne aller Beteiligten wäre – oder aufgrund des Eintritts der Genehmigungsfiktion zunehmend inhaltlich nicht abschließend geprüfte Flächennutzungspläne, die ja die Basis für darauf aufbauende Bebauungspläne bilden, einer (mittelbaren) gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten mit Auswirkungen für die gesamten Planwerke. Die Arbeitskapazitäten der zuständigen Behörden würden hierdurch noch stärker gebunden. Außerdem fallen in Anbetracht der zeitlichen Dauer des gesamten Aufstellungsverfahrens von Flächennutzungsplänen (nicht selten weniger als fünf Jahre) drei Monate am Ende des Verfahrens nicht erheblich ins Gewicht. Ein angemessener Zeitraum für die Genehmigungsprüfung kann hingegen erhebliche Folgeschäden für die Planung und weiteren Zeitverzug abwenden.

Wir regen deshalb nachdrücklich an, die in § 6 Abs. 4 BauGB-E vorgesehene Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Bauleitplänen durch die höhere Verwaltungsbehörde auf einen Monat nicht in das Gesetz aufzunehmen und die dreimonatige Frist beizubehalten.

Der Schlüssel für bessere Planungs- und Genehmigungsverfahren bleibt weiterhin eine gute personelle und sachliche Ausstattung von zuständigen Behörden. Fristverkürzungen ohne eine adäquate Verbesserung der personellen und sachlichen Rahmenbedingungen sind dagegen nicht zielführend.